

## Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

Gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

- der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Mittelschule** und in **allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** eine Beurteilung gemäß

**Leistungsniveau „Standard AHS“**

oder

**Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“.**

- der erfolgreiche Abschluss der **Polytechnischen Schule** auf der 9. Schulstufe.
- der erfolgreiche Abschluss der **1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule.**
- der erfolgreiche Abschluss der **4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule (AHS).**

Eine **Aufnahmeprüfung** abzulegen haben Aufnahmebewerber/innen der

- **Mittelschule** aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden sowie
- **Volksschule** in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache, wenn die 8. Stufe erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes ist der **erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe** bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer höheren Schule gegeben, wenn

- das Jahreszeugnis der **4. Stufe der Mittelschule** oder der **4. oder 5. Stufe der AHS** in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend“ enthält  
oder
- der/die Schüler/in nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch<sup>1</sup> erfolgreich abgeschlossen hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn der/die Schüler/in nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule, der 3. Klasse der Mittelschule oder der 3. Klasse der AHS die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

---

<sup>1</sup> Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluss in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Mittelschule abzulegen.

## Aufnahme - Reihungskriterien

Wenn aus Platzgründen nicht alle Aufnahmsbewerber/innen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Schüler/innen erfüllen, aufgenommen werden können, werden folgende Reihungskriterien erlassen:

### Für die 5-jährige Schulform:

1. Für die Erstellung der Reihung sind alle Noten der beurteilten Pflichtgegenstände in der 8. Schulstufe heranzuziehen und ein gewichteter Mittelwert zu bilden.
2. Für diese Gewichtung gilt Folgendes:
  - Mittelwert aus Deutsch, Englisch und Mathematik
  - + Mittelwert aus Biologie, Physik und Chemie
  - + Mittelwert aus den restlichen Unterrichtsgegenständen
  - Summe aus den MittelwertenDie Zeugnisnote Mittelschule (MS) „Standard“ wird um einen Grad verschlechtert.
3. Leistungen in höheren Schulstufen bzw. Sonderformen können anerkannt werden und sind vom Schulleiter (bzw. von der Aufnahmekommission) gutachtlich zu bewerten.

Bruck/Mur, Oktober 2024